

Hirtenwort zur Wahl der verfassunggebenden Landesversammlung. — Krönungstag des Heiligen Vaters. — Gebet um apostolischen Geist. — Männertag 1952. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie. — Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1952/53. — Osterkommunionzettel 1952. — Merkblätter für Eltern. — Exerzitien für Kirchenchorsängerinnen. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfälle.

Nr. 30

Hirtenwort zur Wahl der verfassunggebenden Landesversammlung.

Geliebte Erzdiozesanen!

Wenn heute die Oberhirten von Freiburg und Rottenburg gemeinsam das Wort ergreifen und zu ihren Diözesanen sprechen, so könnt Ihr daraus ersehen, wie wichtig ihnen das Anliegen ist, mit dem sie zu Euch kommen. Es geht bei der Wahl zur verfassunggebenden Landesversammlung um die Sicherung allerhöchster Werte für die Zukunft unseres Volkes. Am nächsten Sonntag fällt in Baden und Württemberg die Entscheidung darüber, wie in Zukunft im neuen Südweststaat das politische Leben gestaltet, wie die verfassunggebende Landesversammlung und nachher der Landtag und auch die Regierung zusammengesetzt ist. Es geht darum, ob die unveräußerlichen Rechte Gottes und der Kirche im öffentlichen Leben gewahrt und verwirklicht werden.

Im Bewußtsein der Verantwortung, die auf uns liegt, richten wir an unsere Diözesanen, denen das Wahlrecht zusteht, die eindringliche Mahnung, am 9. März nicht aus Bequemlichkeit oder sogar Gleichgültigkeit zuhause zu bleiben, sondern sich verantwortungsbewußt zur Wahl einzufinden. Dieses den volljährigen Staatsbürgern zustehende Recht ist eine ernste Gewissenspflicht. Der Hl. Vater hat sie uns noch in jüngster Zeit eingeschärft, als er die politische Teilnahmslosigkeit in scharfen Worten brandmarkte, alle Zersplitterung der Kräfte verurteilte und alle zu einheitlichem Eintreten für die höchsten Güter aufrief.

Der katholische Christ kann seine Stimme nur Männern und Frauen geben, die Gewähr dafür bieten, daß sie sich für die christlichen Grundsätze in Staat und Gemeinde, in Schule und Familie entschlossen einsetzen. Er darf nur solche Vertreter in die gesetzgebenden Körperschaften schicken, die den Schutz der Ehe, der Familie und der Jugend nachhaltig verlangen und überhaupt die unveräußerlichen Rechte der Kirche verteidigen.

Es ist dringend notwendig, auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Wahl aufmerksam zu machen. Die zu wählende Volksvertretung ist ja berufen, über die Grundlagen des neuen Staates endgültig Beschluß zu fassen. Sie wird nicht mehr einer Volksabstimmung unterliegen. Die gewählte Volksvertretung bleibt als Landtag weiter im Amte, wird die Gesetzgebung im neuen staatlichen Raum handhaben und die Gesetze an die neue Ordnung angleichen.

Laßt Euch nicht durch Schlagworte irreführen! Prüft vor Gott und Euerem Gewissen in allem Ernste, wem Ihr die Stimme gebt! Betrachtet den Wahlakt als ernste Gewissenssache und handelt darnach! Es ist eine Entscheidung auch für die kommenden Geschlechter. Möge die Wahl unserem Volk und Land zum Segen gereichen!

Freiburg i. Br., am Feste des hl. Apostels Matthias 1952.
Rottenburg a. N.,

† Wendelin, Erzbischof von Freiburg

† Carl Joseph, Bischof von Rottenburg

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, dem 2. März 1952, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 25. Februar 1952.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 31

Ord. 11. 2. 52

Krönungstag des Heiligen Vaters

Am Sonntag, den 16. März dieses Jahres, feiern wir den vierzehnten Krönungstag des Heiligen Vaters Pius XII.

Wir ordnen an, daß dieser Gedenktag ausgezeichnet wird durch Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Mag. S. 154) und sakramentaler Segen. Bei der hl. Messe ist die oratio pro Papa einzufügen.

Die Gläubigen sind auf die Bedeutung des Papsttages hinzuweisen und zum Dank und zur treuen Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Heiligen Vater anzueifern. In diesem Sinne ist auch die Nachmittagsandacht Magnifikat S. 783 zu nehmen.

Als entsprechende Gegengabe hat der Heilige Vater am 15. Dezember 1933 allen Gläubigen einen vollkommenen Ablass verliehen, wenn sie nach Beicht und Kommunion an dem „Papsttage“ wenigstens einer der genannten religiösen Veranstaltungen anwohnen und dabei nach der Meinung des Hl. Vaters beten. Einen unvollkommenen Ablass von 10 Jahren verlieh der Hl. Vater allen denen, die andächtig und reuevoll einer dieser Feierlichkeiten beiwohnen und nach der Meinung des Papstes beten.

Diese Bestimmung soll in Zukunft immer gelten, solange sie nicht widerrufen wird. Für die zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses verlangte Beicht und Kommunion gelten die allgemeinen Bestimmungen. Nach diesen kann die Beichte bis acht Tage vor oder acht Tage nach dem Festtage abgelegt werden, die hl. Kommunion entweder am Festtag, an dessen Vortag oder in den folgenden acht Tagen empfangen werden.

Nr. 32

Ord. 11. 2. 52

Gebet um apostolischen Geist

von Papst Pius XII.

Herr Jesus Christus, Du hast uns emporgehoben und bestellt, mit unseren bescheidenen Kräften am hierarchischen Apostolat mitzuarbeiten.

Du hast den himmlischen Vater gebeten, uns nicht von der Welt wegzunehmen, sondern vor dem Bösen zu bewahren.

Schenke uns in Fülle Dein Licht und Deine Gnade, damit wir den Geist der Finsternis und der Sünde in uns selbst überwinden.

Laß uns immer besser unsere Aufgabe erkennen; mach' uns beharrlich im Guten, entfache unseren Eifer für Dein Werk!

So werden wir durch vorbildlichen Wandel und das Gebet, durch tatkräftiges Wirken und das übernatürliche Leben unserer heiligen Sendung von Tag zu Tag würdiger und immer mehr befähigt, unter den Menschen, unseren Brüdern, Dein Reich zu festigen und auszubreiten, das Reich der Gerechtigkeit, des Friedens und der Liebe. — Amen.

*

Vorstehendes Gebet des Heiligen Vaters ist bei der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, zu beziehen. 100 Stück 3.— DM. Ein Exemplar liegt bei.

Nr. 33

Ord. 19. 2. 52

Männertag 1952

Nach den von uns ausgegebenen Richtlinien für die Männerseelsorge und das Katholische Männerwerk (vgl. Amtsblatt 1946, S. 88 f.) ist in diesem Jahre der Männertag am Feste des hl. Joseph (19. März) oder, wo dies nicht geschehen kann, an dem auf dieses Fest folgenden Sonntag (23. März) als Glaubens- und Bekenntnistag der Katholischen Männer der Erzdiözese durchzuführen. Als Thema bei den Predigten und Vorträgen ist in diesem Jahre die Jahresparole des Katholischen Männerwerkes zu behandeln:

„Erziehet eure Kinder katholisch!“

Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung und praktischen Durchführung sowie Entwürfe für Predigten und Vorträge sind als Stoffdarbietungen den Erzbischöflichen Pfarrämtern in den Werkblättern „Seelsorge in der Zeit“ (6. Jahrgang 1951, 1. Heft) durch die Diözesanleitung des Katholischen Männerwerkes der Erzdiözese in Freiburg i. Br. bereits zugegangen.

Am Männertag ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und Exposituren, in allen Filial- und Nebenkirchen sowie allen Anstaltskirchen und -kapellen, in denen regelmäßiger Sonntagsgottesdienst stattfindet, für die Zwecke der Männerseelsorge und den Ausbau des Katholischen Männerwerkes eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Die Männer sind aufzufordern, an diesem Tage für ihr Werk ein besonderes Opfer zu bringen. Allen Gläubigen wird die Kollekte angelegentlich empfohlen. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzb. Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — zu überweisen.

Nr. 34

Ord. 22. 2. 52

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie

Da in allen Teilen der Erzdiözese der Abschluß des laufenden Schuljahres auch an den Höheren Schulen für den kommenden Ostertermin angesetzt ist, wollen die angehenden Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zu wid-

men gedenken, ihre Gesuche um Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie durch die Direktion des Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br. (Schoferstraße 1) bis spätestens 1. April d. J. bei uns einreichen. Die erforderlichen Anlagen, welche bis zu diesem Zeitpunkte noch nicht zu erbringen sind, wollen späterhin sobald als möglich eingesandt werden.

Folgende Schriftstücke sind den Aufnahmegesuchen anzuschließen:

1. Tauf- und Firmzeugnis
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf
3. sämtliche Tertial- bzw. Semestralzeugnisse der beiden obersten Klassen der besuchten Höheren Lehranstalt in beglaubigten Abschriften
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramte des Wohnortes nach dem von der Direktion des Collegium Borromaeum zu beziehenden Formulare
6. Ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Erzb. Gymnasialkonvikte angehörten
7. ein Attest des Bezirksarztes nach einem bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholenden Fragebogen. Der untersuchende Arzt wolle ersucht werden, das Zeugnis unmittelbar an die Direktion einzusenden
8. wenn Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von 800.— DM gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular auch von der Direktion zu beziehen ist, miteinzureichen.

Vor Aufnahme der exegetischen Studien ist der Nachweis der dazu erforderlichen Kenntnisse in der hebräischen Sprache zu erbringen. In diesem Jahre genügt nochmals dazu ein zeugnismäßiger Ausweis über erfolgreiche Teilnahme am hebräischen Unterricht der Schule. Vom Schuljahre 1952/53 an ist die erfolgreiche Ablegung der hebräischen Abschlußprüfung (Abitur) entweder am Gymnasium oder an der Universität erforderlich.

Abiturienten von neusprachlichen Gymnasien bzw. Realgymnasien können die philosophischen und theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch und unter Umständen auch in Latein beginnen. Es ist ihrer eigenen Entschließung anheimgegeben, wo und wie sie sich die dazu notwendigen Kenntnisse erwerben wollen. Eine günstige Gelegenheit dazu bietet die Heimschule Lender in Sasbach, an deren Direktion diesbezügliche Gesuche zu richten sind. Sämtlichen Abiturienten

solcher Höheren Lehranstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zum Eintritt in den Priesterstand der Erzdiözese zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, vor Beginn der sprachlichen Ergänzungsstudien ihre Zeugnisse in oben genanntem vollem Umfange durch die Konviktsdirektion bei uns vorzulegen, um ihre allgemeine Berufseignung prüfen zu lassen.

Die Dauer der philosophischen und theologischen Studien ist z. Zt. im gesamten (Universität und Priesterseminar) auf fünf Jahre angesetzt.

Die Pfarrämter und Religionslehrer wollen die Abiturienten, welche sich dem priesterlichen Berufe in der Erzdiözese zuwenden wollen, mit dieser Verordnung bekannt machen.

Nr. 35

Ord. 22. 2. 52

Aufnahme in die Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte für das Schuljahr 1952/53

Da der Beginn des neuen Schuljahres 1952/53 in allen Teilen der Erzdiözese nunmehr auf den Ostertermin angesetzt ist, werden die Erzbischöflichen Pfarrämter veranlaßt, die an uns zu formulierenden Gesuche von Jugendlichen, welche zu dem genannten Zeitpunkte in eines der Erzb. Gymnasialkonvikte Freiburg i. Br., Konstanz, Rastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen eintreten wollen, bis spätestens 20. März d. J. bei dem Rektorate der in Frage kommenden Anstalt (also nicht unmittelbar bei uns) einzureichen. Es ist zu wünschen, daß die anzumeldenden Schüler auf Eintritt in wenigstens Quarta vorbereitet sind. Knaben, welche auf höhere Klassen vorbereitet sind, genießen bei sonst gleichen Voraussetzungen den Vorzug vor solchen, welche in die Sexta eintreten wollen. Für die fremdsprachliche Vorbereitung ist die Bekanntmachung vom 26. November 1949, Nr. 184 in Stück 21 des „Amtsblatt“ 1949 (S. 213) zu beachten.

Den Aufnahmegesuchen sind anzufügen:

1. Geburts-, Tauf- und Firmzeugnis.
2. Bescheinigung der ersten und zweiten Impfung.
3. Das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über etwa empfangenen Vorbereitungsunterricht.
4. Ein vom Pfarramte des derzeitigen Wohnsitzes der Erziehungsberechtigten ausgestellt Sitten- und Berufszeugnis nach dem beim zuständigen Rektorate einzuholenden Formulare.
5. Wenn Studienunterstützung gewünscht wird, ein ebenfalls nach dem beim Rektorate anzufordernden Formulare ausgestellt Vermögenszeugnis. Der volle Verpflegungsbetrag beläuft sich angesichts der allgemein teureren Lebenshaltung z. Zt. auf 800.— DM.

Bei der großen Bedeutung der pfarramtlichen Zeugnisse wollen dieselben mit verantwortungsbewußter Sorgfalt ausgestellt und die in den Formularen gestellten Fragen vollständig beantwortet werden. Die Rektorate sind angewiesen, ungenügend ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Die Aufnahme der betreffenden Schüler kann dadurch verzögert oder selbst unmöglich gemacht werden.

Nr. 36

Ord. 20. 2. 52

Osterkommunionzettel 1952

Das Liturgische Institut, Trier, Windstr. 2, hat Osterkommunionzettel herausgegeben. Auf der Vorderseite des Zettels befindet sich ein Bild des Heiligen Vaters Pius XII., auf der Rückseite in Kunstschrift ein vom Heiligen Vater verfaßtes „Gebet in den Nöten unserer Zeit“. Eine Kennzeichnung der Pfarrei, in der die Osterkommunion empfangen wird, könnte nur durch Aufdruck des Pfarrstempels geschehen.

Der Preis beträgt für je 100 Stück 2.— DM. Bei Bezug von 1000 Stück und mehr werden 10% Ermäßigung gewährt.

Nr. 37

Ord. 21. 2. 52

Merkblätter für Eltern

Die von dem anerkannten Pädagogen Klemens Tilmann herausgegebenen Merkblätter für die Eltern der Erstbeichtkinder und der Erstkommunikanten werden empfohlen und können von dem Verlag J. Pfeiffer München 2, Herzogspitalstr. 5, oder durch den Buchhandel bezogen werden. Preis einzeln 10 Pfg, ab 100 Stück 8 Pfg.

Nr. 38

Ord. 11. 2. 52

Exerzitien für Kirchenchorsängerinnen

Im Auftrage des Diözesanpäpstinvereins finden für Kirchenchorsängerinnen in dem Diözesan-Bildungsheim Bad Griesbach Exerzitien statt

vom 13. bis 16. März.

Die Kosten für die ganze Veranstaltung betragen DM 20.—.

Anmeldungen sind alsbald zu richten an das Diözesan-Bildungsheim Bad Griesbach.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Berau, decanatus Waldshut.
Bombach, decanatus Waldkirch.
Denkingen, decanatus Messkirch.
Hofsgrund, decanatus Breisach.
Kronau, decanatus Bruchsal.

Liggeringen, decanatus Konstanz.
Liptingen, decanatus Stockach.
Malsch, decanatus Ettlingen.
Oberhausen, decanatus Philippsburg.
Oensbach, decanatus Achern.
Randegg, decanatus Hegau.
Rielasingen (Arlen), decanatus Hegau.
Rohrbach a. G., decanatus Bretten.
Schwerzen, decanatus Klettgau.
Steinbach, decanatus Buchen.
Tengen, decanatus Engen.
Todtnauberg, decanatus Wiesental.
Veringenstein, decanatus Veringen.
Waldau, decanatus Neustadt.
Waltershofen, decanatus Breisach.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponendae sunt.

Wilflingen, decanatus Hechingen.

Patronus Fredericus Princeps de Hohenzollern.

Petitiones intra 2 hebdomadas ad cameram aulicam in Sigmaringen dirigendae sunt.

Kreenheinstetten, decanatus Messkirch.

Untermettingen, decanatus Stühlingen.

Patrones Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies Camerae aulicae Principis in Donaueschingen proponantur.

Hassmersheim, decanatus Mösbach.

Richen, decanatus Waibstadt.

Sinsheim, decanatus Waibstadt.

Unterschüpf, decanatus Lauda.

Patronus Princeps de Leiningen. Petitiones intra 2 hebdomadas Camerae administrationis generalis Principis in Amorbach (Bavariae) proponendae sunt.

Munzingen, decanatus Breisach.

Patronus Comes de Kageneck in Munzingen, ad quem petitiones intra 14 dies dirigantur.

Stetten a. k. M., decanatus Messkirch.

Patronus Comes Douglas in castello Langenstein prope Eigeltingen ad quem petitiones intra 2 hebdomadas dirigendae sunt.

Im Herrn sind verschieden

14. Febr.: Both Wilhelm, resign. Pfarrer in Dittigheim, † in Hardheim.

21. Febr.: König Joseph, resign. Pfarrer von Deggenhausen, † in Moos bei Bohlingen.

21. Febr.: Lossen Dr. Richard, Erzb. Geistl. Rat, Professor a. D., † in Heidelberg.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat.